Europäisches Parlament
2024-2029

Haushaltsausschuss

2025/0245(BUD)

1.9.2025

ENTWURF EINES BERICHTS

über den Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands (EGF/2025/002 DE/Goodyear 2)
(COM(2025)0302 – C10-0182/2025 – 2025/0245(BUD))

Haushaltsausschuss

Berichterstatter: Olivier Chastel

INHALT

Seite

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS.....3

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES.....7

BEGRÜNDUNG.....9

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN 12

ENTWURF EINER ENTSCHLIESSUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS

zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands
(EGF/2025/002 DE/Goodyear 2)
(COM(2025)0302 – C10-0182/2025 – 2025/0245(BUD))

Das Europäische Parlament,

– unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2025)0302 – C10-0182/2025),

– gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013[1] („EGF-Verordnung“),

– unter Hinweis auf die Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027[2] in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 geänderten Fassung[3], insbesondere auf Artikel 8,

– unter Hinweis auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[4], insbesondere auf Nummer 9,

– unter Hinweis auf die Stellungnahme des Ausschusses für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten,

– unter Hinweis auf den Bericht des Haushaltsausschusses (A10-0000/2025),

A. in der Erwägung, dass die EU Legislativ- und Haushaltsinstrumente geschaffen hat, um Arbeitskräfte, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge oder den Folgen der globalen Finanz- und Wirtschaftskrise zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen und ihnen bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt behilflich zu sein; in der Erwägung, dass diese Unterstützung im Wege einer finanziellen Unterstützung für die Arbeitskräfte und die Unternehmen, für die sie

[1] ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2021/691/oj.
[2] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2020/2093/oj.
[3] Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates vom 29. Februar 2024 zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj).
[4] ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2020/1222/oj.

tätig waren, geleistet wird;

B. in der Erwägung, dass Deutschland den Antrag EGF/2025/002 DE/Goodyear 2 auf einen Finanzbeitrag aus dem Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) infolge von 1 171 Entlassungen[5] im Wirtschaftszweig NACE Revision 2 Abteilung 22 (Herstellung von Nahrungs- und Futtermitteln) in den Regionen um Kassel (DE73) und Darmstadt (DE71) mit 747 Entlassungen innerhalb eines Bezugszeitraums für den Antrag vom 1. September 2024 bis zum 1. Januar 2025 und 424 Entlassungen vor oder nach dem Bezugszeitraum gestellt hat;

C. in der Erwägung, dass bei den 424 entlassenen Arbeitskräften, deren Erwerbstätigkeit vor oder nach dem Bezugszeitraum von vier Monaten endete, im Einklang mit Artikel 6 Absatz 2 der EGF-Verordnung ein eindeutiger ursächlicher Zusammenhang mit dem Ereignis hergestellt werden kann, das die Einstellung der Tätigkeit der entlassenen Arbeitnehmer während des Bezugszeitraums bewirkt hat;

D. in der Erwägung, dass sich der Antrag auf die in Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung festgelegten Interventionskriterien stützt, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gekommen sein muss, wobei dies entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgestellten Herstellern einschließt;

E. in der Erwägung, dass der Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine und die steigende Inflationsrate Auswirkungen auf die Energie-, Material- und Personalkosten hatten, wodurch die Margen der Unternehmen immer stärker unter Druck gerieten;

F. in der Erwägung, dass die Goodyear Germany GmbH auf die Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren, insbesondere Reifen, spezialisiert ist; in der Erwägung, dass das Unternehmen erheblich vom zunehmenden Wettbewerb durch Billigeinfuhren aus Asien betroffen war;

G. in der Erwägung, dass der rasche Nachfragerückgang in Kombination mit den steigenden Produktionskosten das Unternehmen zwang, eine Umstrukturierung vorzunehmen, wozu auch die Schließung einer Produktionsstätte und die teilweise Schließung eines weiteren Standorts in Deutschland im Jahr 2024 zählten;

H. in der Erwägung, dass der Bundeshaushalt und die Bundesagentur für Arbeit die nationale Vor- und Kofinanzierung der Maßnahmen übernehmen;

I. in der Erwägung, dass die nationalen Rechtsvorschriften und die Unionsrechtsvorschriften über Massenentlassungen eingehalten wurden;

J. in der Erwägung, dass Finanzbeiträge aus dem EGF in erster Linie in aktive arbeitsmarktpolitische Maßnahmen und personalisierte Dienstleistungen fließen sollten, deren Ziel es ist, die Begünstigten rasch wieder in eine angemessene und nachhaltige Beschäftigung innerhalb oder außerhalb ihres ursprünglichen Tätigkeitsbereichs zu bringen und sie gleichzeitig auf eine umweltschonendere und stärker digitalisierte

[5] Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

europäische Wirtschaft vorzubereiten;

K. in der Erwägung, dass der EGF gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765 des Rates geänderten Fassung den jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten darf;

1. teilt die Auffassung der Kommission, dass die Bedingungen nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung erfüllt sind und Deutschland Anspruch auf einen Finanzbeitrag gemäß dieser Verordnung in Höhe von 3 085 166 EUR hat, was 60 % der sich auf 5 141 944 EUR belaufenden Gesamtkosten entspricht, die sich aus Ausgaben für personalisierte Dienstleistungen in Höhe von 4 936 274 EUR und Ausgaben für Vorbereitung, Verwaltung, Information und Werbung sowie für die Kontrolle und Berichterstattung in Höhe von 205 670 EUR zusammensetzen;

2. stellt fest, dass die deutschen Behörden den Antrag am 10. März 2025 gestellt haben und dass die Bewertung des Antrags nach Vorlage zusätzlicher Informationen durch Deutschland von der Kommission am 29. Juli 2025 abgeschlossen und das Parlament am 26. August 2025 davon in Kenntnis gesetzt wurde;

3. nimmt zur Kenntnis, dass der Antrag im Zusammenhang mit 1 171 entlassenen Arbeitskräften steht, die von der Schließung der Produktionsstätte in Fulda sowie der teilweisen Stilllegung der Produktionsanlagen in Hanau betroffen waren; stellt ferner fest, dass insgesamt 915 entlassene Arbeitskräfte zu unterstützende Begünstigte sein und voraussichtlich an den Maßnahmen teilnehmen werden;

4. nimmt zur Kenntnis, dass die meisten entlassenen Arbeitskräfte ein niedriges Bildungsniveau aufweisen (56 % mit Sekundarbereich I oder weniger) und 54 Jahre oder älter sind (42 %);

5. weist darauf hin, dass mit den Entlassungen bei Goodyear die jährliche Arbeitslosenquote in der Region Fulda auf mehr als 10 % stieg, wobei männliche Arbeitskräfte und Personen im Alter von über 50 Jahren unverhältnismäßig stark betroffen waren, von denen viele veraltete Qualifikationen und Kompetenzen aufweisen, die nicht im Einklang mit den aktuellen Anforderungen auf dem Arbeitsmarkt stehen;

6. weist darauf hin, dass es sich bei den personalisierten Dienstleistungen, die den Arbeitskräften angeboten werden sollen, um folgende Maßnahmen handelt: wesentliche Umschulungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, Berufsorientierung und -beratung und Aktivierungsmaßnahmen, Existenzgründerberatung und Existenzgründungsförderung, Beratung und Stellenakquise, Weiterbildungsprämien und Gehaltszuschläge, Transferkurzarbeitergeld, digitale Grundqualifizierung;

7. stellt fest, dass Deutschland am 1. November 2024 mit der Erbringung personalisierter Dienstleistungen für die zu unterstützenden Begünstigten begonnen hat und dass sich der Zeitraum, in dem ein Finanzbeitrag aus dem EGF gewährt werden kann, somit von diesem Datum bis 24 Monate nach Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses erstreckt;

8. stellt fest, dass Deutschland seit dem 1. November 2024 Verwaltungsausgaben für die

Durchführung des EGF bestreitet und dass diese Ausgaben daher ab dem genannten Datum bis 31 Monate nach dem Inkrafttreten des Finanzierungsbeschlusses für einen Finanzbeitrag aus dem EGF in Betracht kommen;

9. betont, dass die Behörden Deutschlands zugesichert haben, dass der Grundsatz der Gleichbehandlung und das Diskriminierungsverbot beim Zugang zu den vorgeschlagenen Maßnahmen und ihrer Durchführung beachtet werden und dass jegliche Doppelfinanzierung verhindert wird;

10. erklärt erneut, dass die Unterstützung aus dem EGF nicht an die Stelle von Maßnahmen treten darf, für die die Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder wegen Kollektivvereinbarungen verantwortlich sind;

11. billigt den dieser Entschließung beigefügten Beschluss;

12. beauftragt seine Präsidentin, diesen Beschluss mit dem Präsidenten des Rates zu unterzeichnen und seine Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veranlassen;

13. beauftragt seine Präsidentin, diese Entschließung mit ihrer Anlage dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

ANLAGE: BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

über die Inanspruchnahme des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer – Antrag Deutschlands (EGF/2025/002 DE/Goodyear 2)

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2021/691 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 über den Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 1309/2013[1], insbesondere auf Artikel 15 Absatz 1 Unterabsatz 1,

gestützt auf die Interinstitutionelle Vereinbarung vom 16. Dezember 2020 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel[2], insbesondere auf Nummer 9,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Die Ziele des Europäischen Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer (EGF) bestehen darin, Solidarität zu bekunden und menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung in der Union zu fördern, indem entlassene Arbeitskräfte und Selbstständige, die im Zuge größerer Umstrukturierungsmaßnahmen ihre Erwerbstätigkeit aufgegeben haben, unterstützt werden und ihnen dabei geholfen wird, so rasch wie möglich wieder eine menschenwürdige und nachhaltige Beschäftigung zu finden.

(2) Gemäß Artikel 8 der Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093[3] des Rates in der durch die Verordnung (EU, Euratom) 2024/765[4] geänderten Fassung und im Einklang mit Artikel 16 der Verordnung (EU) 2021/691 darf die Mittelausstattung des EGF einen jährlichen Höchstbetrag von 30 Mio. EUR (zu Preisen von 2018) nicht überschreiten.

(3) Am 10. März 2025 stellte Deutschland gemäß Artikel 8 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2021/691 einen Antrag auf Inanspruchnahme des EGF infolge von Entlassungen bei Goodyear (Goodyear Germany GmbH) im in der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Europäischen Union („NACE“)[5] Revision 2 in Abteilung 22 (Herstellung von Gummi- und Kunststoffwaren) eingestuften Wirtschaftszweig in den

---

1 ABl. L 153 vom 3.5.2021, S. 48.
2 ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 28
3 Verordnung (EU, Euratom) 2020/2093 des Rates vom 17. Dezember 2020 zur Festlegung des mehrjährigen Finanzrahmens für die Jahre 2021 bis 2027 (ABl. L 433 I vom 22.12.2020, S. 11).
4 ABl. L, 2024/765, 29.2.2024, ELI: http://data.europa.eu/eli/reg/2024/765/oj.
5 Verordnung (EG) Nr. 1893/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Dezember 2006 zur Aufstellung der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige NACE Revision 2 und zur Änderung der Verordnung (EWG) Nr. 3037/90 des Rates sowie einiger Verordnungen der EG über bestimmte Bereiche der Statistik (ABl. L 393 vom 30.12.2006, S. 1).

Regionen des NUTS-2-Niveaus der Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik („NUTS“)[6] Kassel (DE73) und Darmstadt (DE71) in Deutschland. Ergänzt wurde er im Einklang mit Artikel 8 Absatz 5 der Verordnung (EU) 2021/691 durch zusätzliche Informationen. Auf der Grundlage der Bewertung, die die Kommission im Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates über die Inanspruchnahme des EGF vorgenommen hat[7], wird davon ausgegangen, dass dieser Antrag die Bedingungen für die Bereitstellung eines Finanzbeitrags aus dem EGF gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) 2021/691 erfüllt.

(4) Der EGF sollte folglich in Anspruch genommen werden, um einen Finanzbeitrag in Höhe von 3 085 166 EUR für den Antrag Deutschlands bereitzustellen.

(5) Damit der Fonds möglichst schnell in Anspruch genommen werden kann, sollte der vorliegende Beschluss ab dem Datum seiner Annahme gelten —

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

Im Rahmen des Gesamthaushaltsplans der Union für das Haushaltsjahr 2025 wird der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung zugunsten entlassener Arbeitnehmer in Anspruch genommen, damit der Betrag von 3 085 166 EUR an Mitteln für Verpflichtungen und Zahlungen bereitgestellt werden kann.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft. Er gilt ab dem [*Datum der Annahme dieses Beschlusses*][*].

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Europäischen Parlaments	*Im Namen des Rates*
Die Präsidentin	*Der Präsident*

[6] Delegierte Verordnung 2019/1755 der Kommission vom 8. August 2019 zur Änderung der Anhänge der Verordnung (EG) Nr. 1059/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Schaffung einer gemeinsamen Klassifikation der Gebietseinheiten für die Statistik (NUTS). ABl. L 270 vom 24.10.2019, S. 1.

[7] COM(2025)0302.

[*] Das Datum ist vom Europäischen Parlament vor der Veröffentlichung im Amtsblatt einzufügen.

BEGRÜNDUNG

I. Hintergrund

Der Europäische Fonds für die Anpassung an die Globalisierung (EGF) wurde eingerichtet, um Arbeitnehmer, die unter den Folgen weitreichender Strukturveränderungen im Welthandelsgefüge zu leiden haben, zusätzlich zu unterstützen.

Gemäß Nummer 9 der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 16. Dezember 2020[8] ist die Kommission nach der positiven Bewertung eines Antrags verpflichtet, der Haushaltsbehörde einen Vorschlag zur Inanspruchnahme des Fonds vorzulegen und diesen durch einen entsprechenden Antrag auf Übertragung auf die entsprechenden Haushaltslinien zu ergänzen.

II. Der Antrag Deutschlands und der Vorschlag der Kommission

Am 10. März 2025 reichten die Behörden Deutschlands den Antrag EGF/2025/002 DE/Goodyear 2 auf einen Finanzbeitrag aus dem EGF infolge von 1 171 Entlassungen[9] bei dem Unternehmen Goodyear Germany GmbH ein. Es handelt sich um den zweiten derartigen Antrag für 2025 und den dritten, der im Rahmen des Haushaltsplans 2025 zu prüfen ist. Es ist der zweite Antrag für die Goodyear Tire & Rubber Company, die Goodyear Dunlop Tires Germany GmbH hatte 2018 einen Beitrag aus dem EGF in Höhe von 2 165 231 EUR erhalten.

Nach Prüfung dieses Antrags gelangte die Kommission gemäß allen geltenden Bestimmungen der EGF-Verordnung zu dem Schluss, dass die Voraussetzungen für einen Finanzbeitrag aus dem EGF erfüllt sind.

Die Kommission hat am 29. Juli 2025 einen Vorschlag für einen Beschluss über die Inanspruchnahme des EGF zugunsten von Deutschland für passgenaue Maßnahmen angenommen, mit denen die 915 Begünstigten – die bei Goodyear entlassenen Arbeitskräfte – bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt unterstützt werden sollen. Insgesamt werden 3 085 166 EUR aus dem EGF für Deutschland bereitgestellt, was 60 % der Gesamtkosten der vorgeschlagenen Maßnahmen entspricht.

Die Kommission erachtete den Antrag Deutschlands gemäß den Interventionskriterien nach Artikel 4 Absatz 2 Buchstabe a der EGF-Verordnung als zulässig, wonach es innerhalb eines Bezugszeitraums von vier Monaten in einem Unternehmen in einem Mitgliedstaat in mindestens 200 Fällen zur Entlassung von Arbeitskräften oder zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit von Selbstständigen gekommen sein muss, wobei dies entsprechende Fälle bei Zulieferern oder nachgestellten Herstellern einschließt.

Für die folgenden sechs Arten von Maßnahmen, die zugunsten von entlassenen Arbeitnehmern ergriffen werden sollen, wurde eine Kofinanzierung aus dem EGF beantragt:

---

[8] Interinstitutionelle Vereinbarung zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über die Haushaltsdisziplin, die Zusammenarbeit im Haushaltsbereich und die wirtschaftliche Haushaltsführung sowie über neue Eigenmittel, einschließlich eines Fahrplans im Hinblick auf die Einführung neuer Eigenmittel, ABl. L 433I vom 22.12.2020, S. 28.

[9] Im Sinne von Artikel 3 der EGF-Verordnung.

a) Weiterbildungsmaßnahmen: Qualifizierungsmaßnahmen werden im Anschluss an Profilerstellung und Berufsorientierungsgespräche angeboten. Die Kurse können als Einzel- oder Gruppenveranstaltungen abgehalten werden. Maßnahmen werden in enger Abstimmung mit der öffentlichen Arbeitsverwaltung entwickelt, um zu gewährleisten, dass sie auf die Anforderungen des Arbeitsmarktes ausgerichtet sind.[10]

b) Berufsorientierung und -beratung/Aktivierungsmaßnahmen: Auf der Grundlage der ersten Gespräche zur Profilerstellung werden Berufsberater über Entwicklungen auf dem Arbeitsmarkt und Karrieremöglichkeiten informieren und die Teilnehmenden motivieren und unterstützen. Ein Berater in der öffentlichen Arbeitsverwaltung wird sich eigens um die reibungslose Koordinierung zwischen den aus dem EGF geförderten Maßnahmen, den regulären Maßnahmen der Transfergesellschaft und den von der öffentlichen Arbeitsverwaltung angebotenen Maßnahmen kümmern. Darüber hinaus gibt es moderierte Foren in Form von Peergroups und Workshops, die es den Teilnehmenden ermöglichen sollen, Ideen auszutauschen und über ihre Erfahrungen zu reflektieren.[11]

c) Existenzgründerberatung: Hierbei handelt es sich um ein Paket von Beratungsdienstleistungen für diejenigen, die sich selbstständig machen wollen. Zu diesen Dienstleistungen zählen auch individualisiertes, maßgeschneidertes Coaching sowie Gruppencoachings.[12]

d) Existenzgründungsförderung: Diese Beihilfen werden denjenigen gewährt, die beschließen, ein eigenes Unternehmen zu gründen. Die Beihilfen können für Investitionen in Ausrüstung, aber auch für die Anmietung von Geschäftsräumen oder für weitere Coachings oder Weiterbildungen in der Gründungsphase verwendet werden.

e) Beratung und Stellenakquise: Professionelle Jobscouts helfen bei der Ermittlung noch nicht veröffentlichter offener Stellen. Darüber hinaus werden verschiedene Veranstaltungen zur Stellensuche, wie beispielsweise Jobbörsen und Besuche bei Unternehmen („Arbeitgebertage“), organisiert. Dies wird den Teilnehmenden die Gelegenheit geben, mit lokalen und regionalen Arbeitgebern in Kontakt zu treten und sich über Stellenangebote und Einstiegsmöglichkeiten zu informieren.

f) Weiterbildungsprämien: Mit diesen finanziellen Anreizen sollen Hindernisse für die Teilnahme an Weiterbildungs- und Umschulungsmaßnahmen abgebaut und die langfristige Beschäftigungsfähigkeit verbessert werden. Die Prämien können bei erfolgreicher Teilnahme an bestimmten Maßnahmen gewährt werden.

---

[10] Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer eine neue Beschäftigung finden, können sie weiterhin von Begleitmaßnahmen profitieren, die ihnen helfen, sich besser in den neuen Arbeitsplatz zu integrieren und die benötigten Kompetenzen zu erwerben. Einschlägige nach §§ 81 ff. und 111a SGB III anerkannte Weiterbildungen können ebenfalls angeboten werden.

[11] Diese Angebote werden von einem mehrsprachigen digitalen Infoboard begleitet, das als zentrales Portal für Information und Interaktion dienen und Echtzeit-Aktualisierungen zu Schulungen, Beschäftigungsmöglichkeiten, Peergroups und anderen Diensten ermöglichen wird. Zudem ermöglicht es Arbeitgebern, Stellenangebote zu veröffentlichen und direkt mit den Teilnehmenden in Kontakt zu treten. Da der Dienstleister der Transfergesellschaft beabsichtigt, das Infoboard für eine künftige Nutzung weiterzuentwickeln, wird er 50 % der Gesamtkosten tragen.

[12] In der frühen Anlaufphase sind durchschnittlich fünf Stunden Einzelförderung vorgesehen, wobei je nach individuellem Bedarf zusätzliche Stunden zur Verfügung stehen.

Ob Prämien in Anspruch genommen werden und welche Beträge gezahlt werden, hängt von der Art, der Bildungsstufe und der Dauer der Maßnahme ab.

g) Weitere Anreize: Diese Prämien konzentrieren sich in erster Linie auf die Integration der Teilnehmenden in den Arbeitsmarkt und können als Bonus für die Aufnahme einer Beschäftigung während des Bestehens der Transfergesellschaft oder in Form eines Gehaltszuschlags gezahlt werden. Solche Zuschläge sollen einen Anreiz schaffen, eine neue Beschäftigung anzunehmen, auch wenn das Gehalt dieser neuen Beschäftigung niedriger ist als bei der vorherigen Tätigkeit. Sie können auch Anreize für Mobilität schaffen, etwa wenn die neue Beschäftigung einen Umzug oder einen längeren Arbeitsweg mit sich bringt.[13]

h) Transferkurzarbeitergeld: Die Zahlung beginnt am Tag des Eintritts der Arbeitskraft in die Transfergesellschaft und endet, wenn sie diese verlässt. Voraussetzung für den Erhalt dieser Beihilfe ist die Teilnahme an aktiven Arbeitsmarktmaßnahmen.[14]

i) Digitale Grundqualifizierung: Diese Schulungen werden auf der Grundlage individueller Vorkenntnisse angeboten. Die Teilnehmenden haben Zugang zu dem Schulungsmodul, das ihrem Niveau am besten entspricht. Sie erhalten Laptops, damit sie den Kurs absolvieren und zu Hause üben können. Besondere Aufmerksamkeit gilt den anwendungsbezogenen Kompetenzen, die es den Teilnehmenden ermöglichen, Internet-Tools für die Arbeitssuche zu nutzen. Es werden auch Kurse zu fortgeschrittenen IT-Kompetenzen oder zum Einsatz künstlicher Intelligenz angeboten.

Die deutschen Behörden haben die erforderlichen Informationen zu den Maßnahmen vorgelegt, die für die betroffenen Unternehmen aufgrund des nationalen Rechts oder aufgrund von Tarifverträgen zwingend vorgeschrieben sind. Es wurde bestätigt, dass der Finanzbeitrag aus dem EGF nicht an die Stelle solcher Maßnahmen tritt.

III. Verfahren

Die Kommission hat der Haushaltsbehörde zwecks Inanspruchnahme des Fonds einen Antrag auf Übertragung eines Betrags von insgesamt 3 085 166 EUR aus der EGF-Reserve (Haushaltslinie 30 04 02 – Mittel für Verpflichtungen) auf den EGF (Haushaltslinie 16 02 02 – Mittel für Verpflichtungen) unterbreitet.

Der Ausschuss für Beschäftigung und soziale Angelegenheiten und der Ausschuss für regionale Entwicklung sollten gemäß einer internen Vereinbarung des Parlaments in den Prozess einbezogen werden, um konstruktive Unterstützung und einen Beitrag zur Bewertung der Anträge auf Unterstützung aus dem Fonds zu leisten.

---

[13] Solche Anreize werden auf die individuellen Bedürfnisse und die besonderen Umstände der Begünstigten zugeschnitten. Sie können auf Einzelfallbasis gewährt werden – je nach Art der neuen Tätigkeit, Standort, Dauer und der persönlichen oder familiären Situation des Teilnehmenden.

[14] Das Transferkurzarbeitergeld (T-KuG) wird anspruchsberechtigten entlassenen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern gewährt, die über eine Transferagentur (§ 110 SGB III) in eine Transfergesellschaft übergehen (§ 111 SGB III). Das Transferkurzarbeitergeld entspricht 60 % des vorherigen Nettolohns (67 % bei Begünstigten mit unterhaltsberechtigten Kindern) und wird für höchstens 12 Monate gezahlt. Die Zahlung unterliegt der Genehmigung durch die zuständige Agentur der öffentlichen Arbeitsverwaltung, die den integrationsfördernden Charakter des Transfers bestätigen muss.

ANLAGE: ERKLÄRUNG ZU BEITRÄGEN

Der Berichterstatter erklärt unter seiner ausschließlichen Verantwortung, dass er in seinen Bericht keine Beiträge von Interessenvertretern, die in den Anwendungsbereich der Interinstitutionellen Vereinbarung über ein verbindliches Transparenz-Register[1] fallen, oder von Vertretern von Behörden von Drittländern, einschließlich ihrer diplomatischen Vertretungen und Botschaften, aufgenommen hat, die gemäß Anlage I Artikel 8 der Geschäftsordnung in diese Anlage aufgenommen werden müssen.

[1] Interinstitutionelle Vereinbarung vom 20. Mai 2021 zwischen dem Europäischen Parlament, dem Rat der Europäischen Union und der Europäischen Kommission über ein verbindliches Transparenz-Register (ABl. L 207 vom 11.6.2021, S. 1, ELI: http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2021/611/oj).